

**Änderung der Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung (Sondersatzung Straßenausbaubeitrag (SABS-Sonder) 63-2a)**  
**Anlage zum Beschlussvorschlag**

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	<u>Bemerkung</u>
<p><b>§ 2 Vorteilsregelung</b>  <b>(2)</b></p> <p><sup>1</sup>Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt: (siehe Tabelle 2)</p> <p><sup>2</sup>Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern mit 50 v.H. angelastet. <sup>3</sup>Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. <sup>4</sup>Wird nur auf einer Straßenbreite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.</p> <p><sup>5</sup>Werden die Parkstreifen als Senkrecht- oder Diagonalparker ausgeführt, so erhöht sich die maximal abrechenbare Breite in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nrn. 1 A und 2-4 auf jeweils 5 m, unabhängig von der Art der bevorteilten Gebiete.</p> <p><sup>6</sup>Überbreiten, Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, sowie die Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen</p>	<p>Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt: (siehe Tabelle 2)</p> <p>Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern mit 50 v.H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. <del>Wird nur auf einer Straßenbreite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.</del></p> <p>Werden die Parkstreifen als Senkrecht- oder Diagonalparker ausgeführt, so erhöht sich die maximal abrechenbare Breite <del>in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nrn. 1 A und 2-4</del> auf jeweils 5 m, unabhängig von der Art der bevorteilten Gebiete.</p> <p>Überbreiten, Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, sowie die Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen</p>	<p>Dieser Satz kann (aufgrund der Formulierung des nachfolgenden Satzes) gänzlich entfallen. Parkstreifen mit einer Breite von mehr als 3 Metern werden technisch ausschließlich entweder als Senkrecht- oder Diagonalparker ausgeführt. Dieser Textteil wurde fälschlich aus der SABS übernommen. Es fehlt ihm jeglicher Bezug, inhaltlich wie konkret (es gibt keinen §6 in der SABS-Sonder) so dass er zu streichen ist</p>





**Änderung der Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung (Sondersatzung Straßenausbaubeitrag (SABS-Sonder) 63-2a)**  
**Anlage zum Beschlussvorschlag**

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	<u>Bemerkung</u>
<b>Friedrichstraße</b> Moststraße – Rudolf-Breitscheid-Straße	-entfällt-	<p>Herstellungsaufwand ist (bei derzeitiger Sanierungsgebietsausdehnung) ausschließlich mittels Ausgleichsbeträgen über die Grundstücke innerhalb des Sanierungsgebietes umzulegen und nur hierdurch refinanzierbar.</p> <p>Bei der Freidrichstraße handelt es sich in keinem Bereich um eine Anliegerstraße. Erstgenannter Abschnitt ist als Hauptverkehrsstraße anzusehen, zweitgenannter als Hauptgeschäftsstraße.</p> <p>Bei der Gustav-Schickedanz-Straße handelt es sich in keinem Bereich um eine Anliegerstraße. Erstgenannter Abschnitt ist als Hauptverkehrsstraße anzusehen, zweitgenannter als Hauptgeschäftsstraße</p> <p>Bei der Rudolf-Breitscheid-Straße handelt es sich im fraglichen Bereich um keine Anliegerstraße, sondern um eine Hauptverkehrsstraße.</p>
<b>Friedrichstraße</b> Rudolf-Breitscheid-Straße – Fürther Freiheit	-entfällt-	
<b>Gustav-Schickedanz-Straße</b> Nürnberger Straße – Rudolf-Breitscheid-Straße	-entfällt-	
<b>Gustav-Schickedanz-Straße</b> Königswarterstraße – Bahnhofsplatz	-entfällt-	
<b>Rudolf-Breitscheid-Straße</b> Gustav-Schickedanz-Straße – Kirchenstraße	-entfällt-	
	-entfällt-	Der Marktplatz ist in Das Sanierungsgebiet VIII

**Änderung der Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung (Sondersatzung Straßenausbaubeitrag (SABS-Sonder) 63-2a)**  
**Anlage zum Beschlussvorschlag**

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	<u>Bemerkung</u>
<p><b>Marktplatz</b> Königstraße – Gustavstraße</p>		<p>„Angerstraße“ mit aufgenommen worden. Da dieses Sanierungsgebiet im umfassenden Verfahren festgelegt wurde, sind gem. §154 Abs. 1 Satz 2 BauGB dort keine Straßenausbaubeiträge, sondern an deren Stelle „Ausgleichsbeträge“ zu erheben. Des weiteren wurde der Marktplatz als Fußgängergeschäftstraße ausgestaltet und fällt schon alleine hierdurch nicht mehr unter den Begriff der „Anliegerstraße“.</p>